

## Beitragssordnung für den Verein Spielian e.V.

Stand: 21.09.2025

### § 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder sowie die Gebühren für die Nutzung besonderer Vereinsangebote. Sie kann nur vom Vorstand mit Zustimmung der Mitgliederversammlung geändert werden. Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 7 der Vereinssatzung.

### § 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen. Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Mitgliederstatus.

### § 3 Beitragshöhe

Jedes ordentliche Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag in Höhe von jährlich 60,00 Euro zu zahlen. Der Mitgliedsbeitrag ist in voller Höhe in einer Summe fällig. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen.

Davon abweichend zahlen Mitglieder unter 18 Jahren, Schüler, Studenten, Rentner sowie Empfänger von sozialen Hilfsleistungen die Hälfte des oben genannten Jahresbeitrags. Voraussetzung für die Beitragsermäßigung ist die Vorlage eines entsprechenden Nachweises.

Bei Eintritt einer Familienkonstellation kann eine Ermäßigung beantragt werden.

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

Der Vorstand ist ermächtigt, Beiträge auf Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen. Ein Rechtsanspruch auf solche Zahlungserleichterungen besteht nicht.

### § 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Kontoüberweisung zu zahlen. Diese sind bis spätestens zum 20.01. eines jeden Jahres auf das Vereinskonto zu entrichten. Bei Neueintritt ist der Beitrag innerhalb von 10 Werktagen nach Wirksamkeit der Mitgliedschaft auf das Vereinskonto zu überweisen. Für Beitragsrückstände werden Bearbeitungsgebühren in Höhe von 5,00 Euro pro Mahnung erhoben.

### § 5 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Jahres in dem die Mitgliedschaft erlischt.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 21.09.2025 in Kraft.